SOS! Mai 2021	Dipl.- Ing. Klaus Langer www.grundwassernotlage-berlin.de Dipl.- Ing. Wolfgang Widder **Schutz von Leben und Gesundheit im Buckower-Rudower Blumenviertel und die Brunnengalerie im Glockenblumenweg**

Die „definitiv" zum 31.12.2021 vom Berliner Senat vorgesehene Abschaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg macht es sinnvoll, noch einmal an die Arbeitsweisen des Bauaufsichtsamtes Neukölln bei der Erteilung der Baugenehmigungen im Buckower-Rudower Blumenvietel zu erinnern.

So handelte das Bauaufsichtsamt Neukölln

Dass wir uns auch im Jahr 2021 mit dem Schutz unserer auf ca. 2.250 Grundstücken errichteten Gebäude im Buckower-Rudower Blumenviertel vor extremen Grundwasserständen befassen müssen, beruht wesentlich auf den fragwürdigen Amtshandlungen des Bauaufsichtsamtes Neukölln in den Jahren 1958 bis 1990 bei der Erteilung tausender Baugenehmigungen.
Wir fragen noch einmal: Welche Rolle spielte das Grundwasser in jenen Jahren bei der dem Amt nachweislich bekannten Grundwasserproblematik im Blumenviertel?
Ersatzlos wurde über Jahre hinweg in den zur Baugenehmigung gehörenden Besonderen Bedingungen der Passus „.. *ist der Baugrund auf seine Beschaffenheit und Tragfähigkeit unter Berücksichtigung des höchsten Grundwasserstandes zu untersuchen*" als anscheinend nicht erforderliche Nebenbestimmung gestrichen.

Dazu äußerte sich der Berliner Senat am 14.06.1999 vor dem Verwaltungsgericht:

Bei der Prüfung der Frage, warum der Passus gestrichen wurde, ist Sinn und Zweck der Nebenbestimmungen im Gesamtzusammenhang zu interpretieren: Die gestrichene Nebenbestimmung bezog sich zunächst auf den Baugrund, seine Beschaffenheit und seine Tragfähigkeit unter Berücksichtigung des höchsten Grundwasserstandes. Der Baugrund in dem betroffenen Gebiet war zum Zeitpunkt der Baugenehmigung unproblematisch. Sand-, Kies und Lehmböden herrschten vor, Grundwasser war nicht erkennbar.
Lediglich im Bereich des Landwehrkanals/Maybachufers war bekannt und erforderlich, Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Dort wurde der Passus auch nicht gestrichen. In dem vorliegenden Fall betroffenen Gebiet war der Baugrund bekannt. Eine Untersuchung des Baugrundes war daher nicht erforderlich.

Und weiter äußerte der Senat:

...ging es bei den allgemeinen Bestimmungen um die Frage, ob der Baugrund geeignet war, das beabsichtigte Bauwerk zu tragen. Daran bestanden im vorliegenden Fall keine Zweifel.

Wir meinen: Vertrauensmissbrauch

Wir stellen fest: ***Grundwasser im Blumenviertel spielte für das Bauaufsichtsamt keine Rolle!***

Die DIN-Normen verlangen eine Herabsetzung bzw. Berechnung der zulässigen Bodenpressungen bei jederzeit möglichen hohen Grundwasserständen. Das Amt genehmigte den Bau hunderter Gebäude, die nicht dementsprechend bemessen waren: Gefahren für Leben und Gesundheit.
Das Streichen des Passus erfolgte trotz Wissens um die Grundwasserproblematik im Blumenviertel. Die mit öffentlich-rechtlicher Prüfung der Standsicherheit erteilten Baugenehmigungen für tausende Gebäude im Blumenviertel gelten nicht nur für den Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die ausgenutzten Baugenehmigungen müssen solange gelten, wie die Gebäude und ihre Nutzung bestehen.

Über 30 Jahre hinweg missbrauchte das Bauaufsichtsamt Neukölln so das Vertrauen tausender Antragstellerinnen und Antragsteller in eine fachgerechte Arbeitsweise dieses Amtes .
Dessen Amtspflichten waren es, Gefahren für Gesundheit und Leben der Menschen zu verhindern.

Tatsächlich mussten aufgrund von Altlasten im Einzugsgebiet des Wassserwerkes Johannisthal die Fördermengen des Wasserwerkes nach 1990 quasi halbiert werden. Dadurch stieg das Grundwasser im Blumenviertel extrem an. Zum Schutz des Blumenviertels vor den hohen, siedlungsunverträglichen und gesundheitsgefährdenden Grundwasserständen genehmigte das Berliner Abgeordnetenhaus im Jahr 1995 die Finanzierung, den Bau und den Betrieb der Brunnengalerie im Glockenblumenweg.

Die Meinung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 14.12.1999 (Auszug)

Aus ähnlichen Gründen (Anm.: wie beim Erlass eines Bebauungsplans) *kommt die Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht bei der Erteilung der Baugenehmigung im Jahre 1970 nicht in Betracht. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob es als amtspflichtwidrig anzusehen ist, daß die Genehmigungsbehörde in den „Besonderen Bedingungen" den Passus gestrichen hat, daß der Baugrund auf den höchsten Grundwasserstand zu untersuchen sei. Denn damit hat der Beklagte in erster Linie zum Ausdruck gebracht, daß er die Baugenehmigung nicht wegen des Fehlens einer solchen Untersuchung verweigern werde.*
Soweit damit in zweiter Linie indirekt zum Ausdruck gekommen ist, daß der Beklagte davon ausging, dass die höchste Grundwasserlinie in keiner Weise für die Errichtung des Gebäudes Probleme aufwerfen würde, handelt es sich dabei nicht um eine rechtsgeschäftliche Erklärung des Inhalts, daß er den Bauherrn dafür einstehen wolle, daß diese Erwartungshaltung richtig ist.
Es sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Beklagte damit bei den Bauherrn den Eindruck erwecken wollte, daß die Frage der höchsten Grundwasserlinie nicht virulent werden könnte.
Soweit es um die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften geht, wird Drittschutz ähnlich wie im Verfahren zum Erlaß eines Bebauungsplans lediglich zugunsten von Leben und Gesundheit gewährt. Nicht geschützt sind dagegen Vermögensinteressen des Bauherrn, die durch den Einsturz oder die Beschädigung des Bauwerks selbst beeinträchtigt worden sind.

Wir meinen: Heilen statt zerstören – Kein Abschalten der Brunnengalerie zum 31.12.2021

Das Verwaltungsgericht Berlin befand,

- dass das Bezirksamt Neukölln Baugenehmigungen aufgrund von Bauvorlagen, die nicht den öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit und dem Schutz vor extremen Grundwasserständen genügten (fehlende Untersuchung ..), nicht zu verweigern brauchte.
- dass ein Drittschutz nur für das Leben und die Gesundheit der Menschen gilt.

Drittschutz gilt für alle Menschen, die mit einem Gebäude in eine Beziehung treten, somit auch für seine Bewohner. Der vom Gericht betonte Drittschutz kann aber nicht im Nachhinein gewährt werden, wenn das Amt generell den Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit, die bei extremen Grundwasserständen immer drohen, von vornherein außer Acht lassen kann.

Ein zerstörender Eingriff des Senats in ein weitgehend ungeschütztes Stadtviertel, wie er jetzt für die Zeit nach dem 31.12.2021 „definitiv" mit dem Abschalten der Brunnengalerie am Glockenblumenweg – mit weiteren Gefahren für Gesundheit und Leben – angedroht wird, muss daher definitiv unterbunden werden. Siehe dazu unsere Petition vom 23.03.2021 und den nachstehenden Kompromissvorschlag.

Es sollte nicht noch eine Unterlassungsklage der Anwohnerinnen und Anwohner des Blumenviertels notwendig werden.

Fazit und Kompromissvorschlag zum Blumenviertel

Der Berliner Senat befindet sich in der Nachfolge seiner Amtsvorgänger. Er sollte heute nicht das zerstören, zu dessen Aufbau die Vorgänger in politisch schwierigen Zeiten mit öffentlichen Finanzmitteln beitrugen: Zur Bebauung des Buckower-Rudower Blumenviertels – leider mit einer folgenschweren, das Vertrauen missbrauchenden Amtsausübung eines seiner Vorgänger – siehe oben!

Unser wiederholter Kompromissvorschlag zur nachhaltigen Grundwasserregulierung im Blumenviertel:

Der Berliner Senat finanziert vorab die Planung und Errichtung einer Neuen Zentralen Brunnenanlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und hält den Betrieb und die Instandhaltung der Brunnengalerie im Glockenblumenweg bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlage fachgerecht aufrecht. Die BWB planen, bauen und betreiben im Auftrag des Senats die neue Anlage. Die davon profitierenden Eigentümer (nachhaltiger Schutz vor den HGW bzw. zeHGW und Schutz von **Leben** und **Gesundheit**) könnten per Satzung sozialverträglich – jährlich in max. zweistelliger Eurohöhe je Grundeigentümer – an den Betriebskosten der neuen Anlage beteiligt werden.

Heilen statt zerstören!

Innenabdichtung der Kellersohle und Erneuerung der Vertikalabdichtung inklusive Einbau einer Horizontalsperre

- Zu berücksichtigende Positionen aus den Anlagen 1 und 2:
  1, 2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19 und 22

- Die Gesamtsanierungskosten betragen für diese Maßnahme somit überschlägig:

Reihenhaus:	48.000 DM
Doppelhaushälfte:	68.000 DM
Einfamilienhaus:	108.000 DM

Innentrogabdichtung

- Zu berücksichtigende Positionen aus den Anlagen 1 und 2:
  1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20 und 22

- Die Gesamtsanierungskosten für diese Maßnahme betragen somit überschlägig:

Reihenhaus:	83.000 DM
Doppelhaushälfte:	103.000 DM
Einfamilienhaus:	153.000 DM

Dipl.- Ing. Klaus Langer & Dipl.- Ing. Wolfgang Widder www.grundwassernotlage-berlin.de Oktober 2020; Neuauflage vom 14.05.2014

Übersicht über das am 05.01.1999 im Berliner Abgeordnetenhaus mit DS 13/3367 zur Beschlussfassung vorgelegte

Gesetz
zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes
zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes

Artikel I
Änderung des Berliner Betriebegesetzes

Artikel II
Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
§ 7 Rechtsaufsicht
Artikel III
Änderung des Berliner Wassergesetzes
(5) Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt.
„§ 37 a Öffentliche Wasserversorgung"

- *Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen.*
- *Die Gewinnung von Wasser ... kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen ... erlassen werden,*
  1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist,
  2. ... Qualität zu gewährleisten.

Artikel IV
Inkrafttreten **(veröffentlicht nach Beschlussfassung im Berliner Parlament am 29.04.1999 im GVBl Bln Nr. 21 vom 28.05.1999)**

A. Begründung **(lt. DS 13/3367)**
1. Allgemeines
*... Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und **des historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente** andererseits tragen die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.*
2. Einzelbegründung
1. Zu Artikel I
2. Zu Artikel II
3. Zu Artikel III

Zu Ziffer 5 (Einfügung der §§ 37 a und 37 b):

- *in **Berlin** ist ... in mehreren Gebieten ein **sehr hoher Grundwasserstand** zu verzeichnen. ... Es drohen **Vernässungsschäden** an Vegetation oder an **Bauwerken**. In diesen Fällen **ist eine zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen.***

- *Die öffentliche Wasserversorgung Berlins soll grundsätzlich aus dem Gebiet des Landes Berlin sichergestellt werden. Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer **Absenkung des „natürlichen" Grundwasserstandes geführt.** In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Wege **nutzbarer Grund und Boden entstanden**; die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.*

- *Bei einer **ungesteuerten Reduzierung der Wassergewinnung aus dem Fördergebiet Berlin würden in größerem Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken** und Vegetationen eintreten.*

- *§ 37 a Abs. 5 bezweckt, dass der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird.... Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, **Mindestförderleistungen** festzulegen.*

- *Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete **Instrument des Grundwassermanagements** ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe - ... bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen. **Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müßte das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.** **Die Rechtsverordnung wird das Nähere regeln.***

4. Zu Artikel IV

B. Rechtsgrundlage: **(lt. DS 13/3367)**
Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung **(lt. DS 13/3367)**

- Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Durch die Beteiligung an einer Holding-AG am Kapital der BWB wird dem Berliner Haushalt ein noch nicht zu beziffernder Verkaufserlös zufließen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Anhang

1. Mit Drucksache 15/5549 vom 12.10.2006 konstatierte die damalige Senatorin, Frau Junge-Reyer:

Durch die Regelung des neu erlassenen § 37 a Abs. 5 Nr. 1 des Berliner Wassergesetzes ist der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung nicht nur die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, sondern nach Maßgabe näherer Regelungen in einer Rechtsverordnung auch die Aufgabe übertragen worden, durch Nebenbestimmungen zu den den Wasserbetrieben erteilten Erlaubnissen zur Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung darauf hinzuwirken, dass die Fördermengen im gesamten Stadtgebiet so aufeinander abgestimmt werden, dass Vernässungsschäden in bebauten Gebieten nach Möglichkeit vermieden werden. Adressat des Grundwassermanagements ist ausschließlich die öffentliche Wasserversorgung, also die BWB.

2. Mit Drucksache 14/973 vom 01.02.2001 erfolgte der Antrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der PDS und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über **Grundwasserförderung in Berlin-Johannisthal**:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:
Der Senat wird aufgefordert, sich bei den Berliner Wasserbetrieben (BWB) dafür einzusetzen, dass die geplante Stilllegung des Wasserwerkes Johannisthal nicht durchgeführt wird. Darüber hinaus soll der Senat von der Ermächtigung in § 37 a Abs. 5 Berliner Wassergesetz Gebrauch machen und eine Verordnung erlassen, die einen umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstand bzw. die Festsetzung einer erträglichen Mindestfördermenge sicherstellt.

Begründung:
Die BWB haben im vergangenen Jahr angekündigt, dass sie das Wasserwerk Johannisthal als Standort für die Trinkwasserversorgung aus betriebswirtschaftlichen Gründen außer Betrieb nehmen wollen. Das Wasserwerk Johannisthal gehörte bis zur Wende zu den Standorten im ehemaligen Ostteil der Stadt, die die höchsten Fördermengen aufwiesen.
Städtebauliche Planungen sowie Schließungen in der Vergangenheit (Teltowkanalgalerie) haben bereits zu erheblichen Vernässungsschäden an Baukörpern im Einzugsgebiet geführt. Aus dem betroffenen Gebiet liegt eine Vielzahl von Beschwerden und Petitionen vor. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz des Abgeordnetenhauses hat sich in seiner Sitzung am 31. Januar 2001 mit einer an ihn überwiesenen Petition zu diesem Thema befasst. Alle Fraktionen waren sich darin einig, dass entsprechende Schritte zur Minderung bzw. Vermeidung der o. g. Vernässungsschäden eingeleitet werden sollen.

3. Mit dem Ökologischen Großprojekt Berlin (**ÖGP**), der Altlastensanierung im Südosten Berlins, betrat der Senat anscheinend Neuland.
Ursprünglich sollte das Wasserwerk Johannisthal nach erfolgreicher Sanierung auf dem Gelände des Wasserwerkes selbst und in seinem Einzugsgebiet bereits im Jahr 2009 als neues Wasserwerk in Betrieb gehen, dann im Jahr 2014 und heute muss man eingestehen, dass verbleibende Altlasten auf unabsehbare Zeit verhindern, dass das Wasserwerk jemals wieder mit seinen Fördermengen Einfluss auf die Grundwasserstände m Blumenviertel nehmen kann.

Lt. Symposium zum 15-jährigen Bestehen des **ÖGP** im Jahre 2008 verfolgen die Maßnahmen im Wasserwerk Johannisthal auf der Grundlage der aus **§ 37 a BWG** hervorgegangenen Grundwassersteuerungsverordnung zwei Elementarziele:

- *Die kontinuierliche Fortsetzung und Gewährleistung aller Altlastensanierungsmaßnahmen im Wasserwerk, auf den Transfergebieten und auf den Eintragsgrundstücken.*
- *Die Gewährleistung eines umwelt- und siedlungsverträglichen Grundwasserstandes im Einzugsgebiet des Wasserwerkes.*

4. Auszug aus dem Schreiben des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.03.2005 an die Senatsverwaltung für Umwelt mit der Forderung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände in Berlin sicherzustellen:

Es ist weiterhin zu untersuchen, ob neben dem Betrieb der Wasserwerke auch Alternativen für dezentrale Grundwasserhaltungsmaßnahmen bestehen.
Der Senat hat weiterhin sicherzustellen, dass bei einer Abschaltung von Wasserwerken die über Jahrzehnte künstlich abgesenkten Grundwasserstände nicht in unverträglichem Maß ansteigen.

Tabelle 5 Abschätzung von Ergänzungsmengen für die Jahre 2010 und 2022, die zusätzlich gefördert werden müssen, um die Vorgaben der Grundwassersteuerungsverordnung im Urstromtal einzuhalten

Bemerkungen:

[1] Lage der Berliner Wasserwerke im Urstromtal

[2] Fördermenge entsprechend Verringerung der Grundwasseranreicherung reduziert

[3] Wasserwerk Stolpe liegt außerhalb von Berlin, versorgt aber die Stadt

[4] keine Ergänzungsfördermenge Δ Q erforderlich, da außerhalb des Urstromtals

[5] keine Ergänzungsfördermenge Δ Q erforderlich, da außerhalb Berlins

Wasserwerk	Zugrunde gelegte Fördermenge der Grundwassersteuerungsverordnung (1998/1999) Mio. m³ pro Jahr	Prognostizierte Trinkwasserfördermenge (Q_{TW}) für das Jahr 2010 mit erforderlicher Ergänzungsförderung (ΔQ_E) Mio. m³ pro Jahr		Prognostizierte Trinkwasserfördermenge (Q_{TW}) für das Jahr 2022 mit erforderlicher Ergänzungsförderung (ΔQ_E) Mio. m³ pro Jahr	
		Q_{TW} 2010	ΔQ_E 2010	Q_{TW}2022	ΔQ_E 2022
Tegel [1) 2)]	42	39	3	34	8
Spandau [1) 2)]	24	23	1	20	4
Tiefwerder [1)]	17	15	2	13	4
Kladow	5	4	0 [4)]	4	0 [4)]
Beelitzhof	28	31	0 [4)]	27	0 [4)]
Wuhlheide [1)]	16	8	8	7	9
Kaulsdorf [1)]	6	6	0	5	1
Johannisthal [1)]	14 *	10	4	9	5
Friedrichshagen [1)]	57	47	10	41	16
Stolpe [3)]	20	18	0 [5)]	16	0 [5)]
Summe	229	201	28	176	47

* 38.356 m³/d

Die in Tabelle 5 angegebenen erforderlichen Ergänzungsfördermengen für die Wasserwerke innerhalb des Urstromtals für die Jahre 2010 bzw. 2022 von 28 bzw. 47 Mio. m³ pro Jahr sind nur abgeschätzte Werte, die auf einer Prognose des abnehmenden Trinkwassergebrauchs für die Jahre 2010 und 2022 beruhen und durch Detailuntersuchungen unter Berücksichtigung von bestehenden Auflagen, Altlastensituationen, relevanten Flurabständen und weiteren Begrenzungen bestätigt werden müssen.

5

Eine Reduzierung der Förderung der außerhalb des Urstromtales liegenden Wasserwerke Kladow und Beelitzhof ist aus versorgungstechnischen Gründen nicht möglich. Das heißt, die erforderliche Ergänzungsförderung kann nicht „auf Kosten" dieser beiden Wasserwerke abgesenkt werden, da nur diese beiden Wasserwerke die „Hochstadt" auf der höher gelegenen Teltow-Hochfläche versorgen können.

4.2.3 Abschätzung der Kosten durch den Einsatz der Berliner Wasserbetriebe

Durch die Beauftragung der BWB zur Grundwasserhaltung im Rahmen der Wasserwirtschaftlichen Sofortmaßnahmen liegen Anhaltswerte der Kosten vor.
Danach führen die vorgenommenen Grundwasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserwerken Jungfernheide und Johannisthal zu Ausgaben von ca. 0,10 € pro m³ inklusive aller Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

Für das berechnete Szenario „2010" mit einer erforderlichen Ergänzungsmenge von 28 Mio. m³ würden die Kosten für die Grundwasserhaltung danach etwa **2,8 Mio. € / Jahr** betragen.

Für das berechnete Szenario „2022" mit einer erforderlichen Ergänzungsmenge von 47 Mio. m³ würden die Kosten für die Grundwasserhaltung danach etwa **4,7 Mio. € / Jahr** betragen.

4.3 Einsatz dezentraler Anlagen

4.3.1 Situation nach 1945

Als nach dem Zweiten Weltkrieg die öffentliche Wasserversorgung weitgehend (aber nicht vollständig) zum Erliegen kam, gab es im Einflussbereich der Wasserwerke entsprechende Grundwasseranstiege. Aber auch die Einzelwasserversorgungsanlagen für private und gewerbliche Betreiber (Hotels, Brauereien u.a.) sowie Wasserhaltungen für das Trockenhalten von Baugruben für den S- und U-Bahnbau sowie Großbauten mit einer Gesamtförderleistung von rund 120 Mio. m³ pro Jahr waren kurzfristig zusammengebrochen. Dadurch kam es auch außerhalb des Einflussbereichs der Wasserwerke besonders im Innenstadtbereich, der im morphologisch tief gelegenen Urstromtal liegt, zu erheblichen Grundwasseranstiegen mit einer Vielzahl von Kellervernässungen. So stellte Herr Dr. Denner im Auftrag des Magistrats von Berlin im Jahr 1947 fest (DENNER, 1947: 17): „Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Grundwasserspiegel in der Berliner Innenstadt seit Sommer 1945 die mehr oder weniger natürliche Höhe erreicht hat, die er vor Beginn der künstlichen Eingriffe ..... hatte, das wäre

8. Grobe Kostenschätzung aller Maßnahmen zusammen

Würde man alle vorgeschlagenen Maßnahmen, die überwiegend auf eine dauerhafte Grundwasserabsenkung abzielen (und damit nicht nachhaltig wären), ungeachtet der ggf. wasserwirtschaftlichen, ökologischen oder rechtlichen Einschränkungen gleichzeitig durchführen (Abb. 4), entstünden auf 50 Jahre gerechnet, sehr grob geschätzt, Kosten in Höhe von **2,2 bis 4,8 Mrd. €** (ohne Berücksichtigung zurzeit noch nicht ermittelbaren Kosten und der zukünftigen Preissteigerung)!

Das bedeutet **„Ewigkeitskosten" von ca. 95 Mio. pro Jahr.**

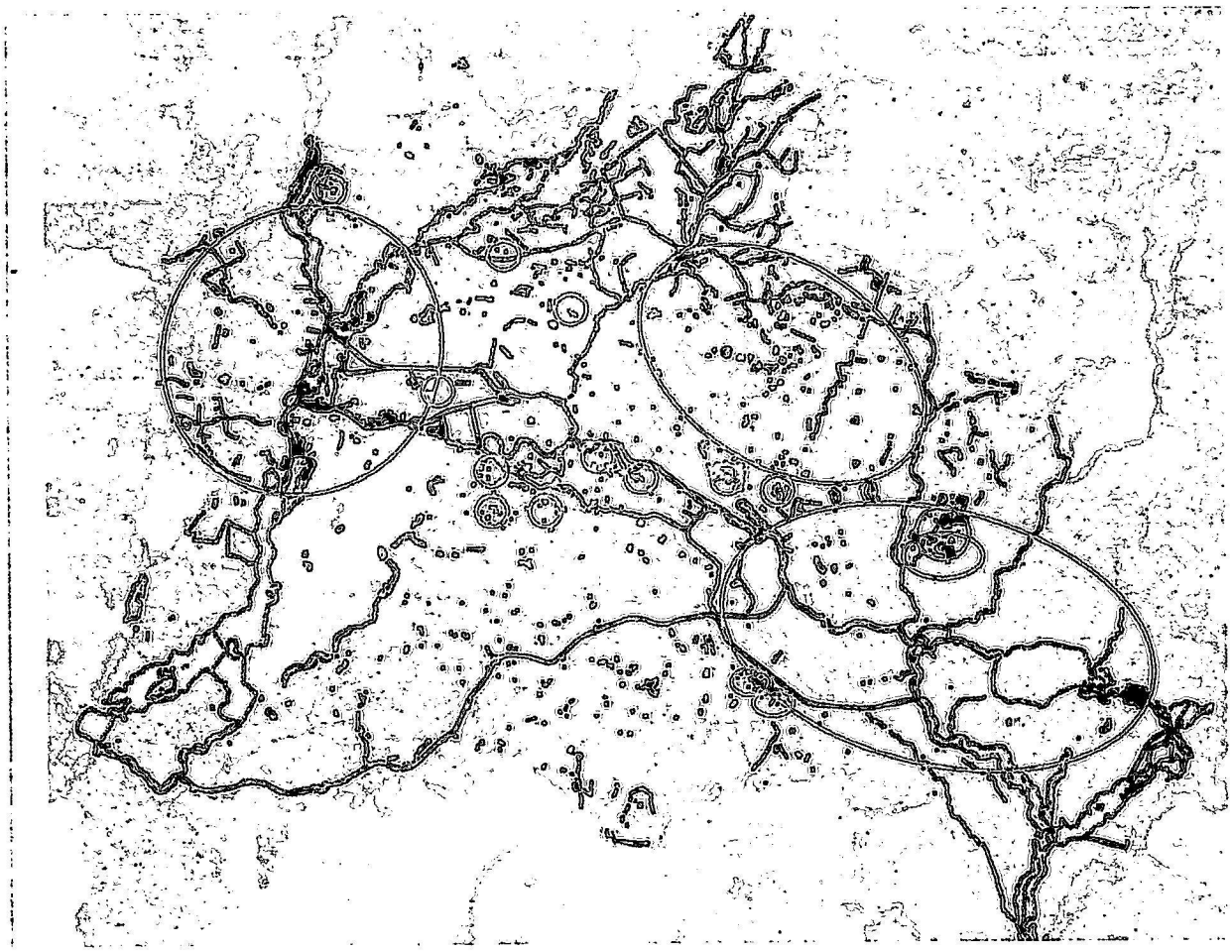


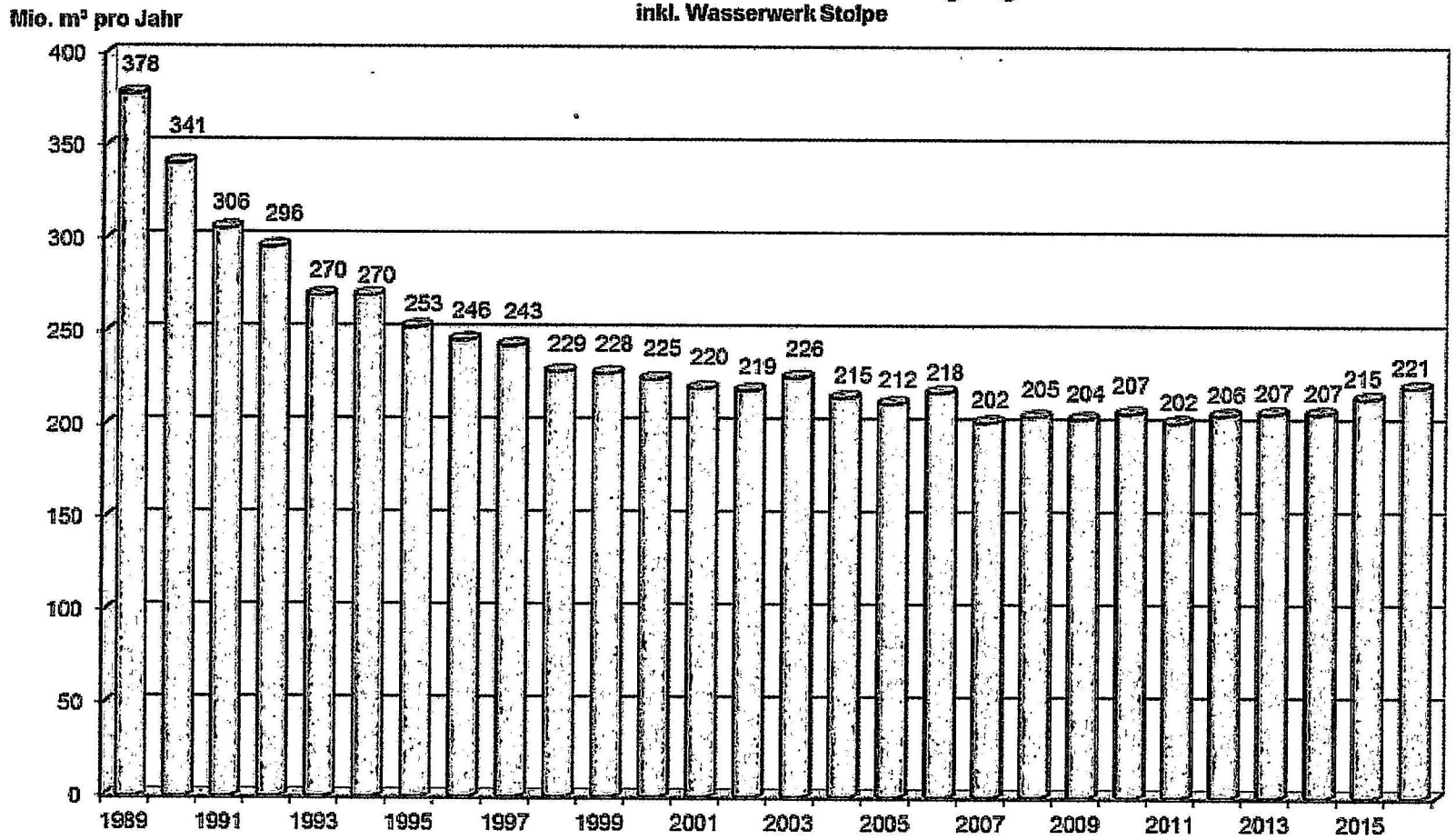
Abb. 4 Vorgeschlagene Maßnahmen (rot umrandet), überwiegend zur Grundwasser-Absenkung (im Urstromtal), sonst durch Drainagen (auf der Barnim-Hochfläche) (Im Urstromtal wurden neben der projektierten Anlage im Boxhagener Quartier zehn weitere gleichartige Anlagen angesetzt.)

Dabei würde man noch nicht einmal alle Schadensfälle beheben können wie z. B. besonders tiefe Keller (z. B. 6 m in Siemensstadt, bis 20 m bei Bauten im zentralen Bereich).

6

Nr.	Maßnahmenvorschlag (Blatt 2)	Autor(en)
1	Förderung aller relevanten Wasserwerke erhöhen	Interessengemeinschaft Buckow/Rudow, Bezirk Marzahn-Hellersdorf, IHK, Bauindustrieverband, BFW, BBU, VDGN
Lage	Urstromtal, Einflussbereich der Wasserwerke	
Erforderliche Maßnahmen	Förderung durch die Berliner Wasserbetriebe von zusätzlichem Grundwasser mit Ableitung in die Vorflut von ca. 30 bis 80 Mio. m³/Jahr	
Nutzen für Kellerwassergeschädigte	Viele, aber nicht Alle (unterschiedliche Kellertiefen) nur in den Wasserwerkseinflussgebieten im Urstromtal	
Wasserwirtschaftliche, ökologische, rechtliche Bewertung	• Zusätzliche Förderung von Grundwasser über den Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung hinaus bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. • Nur im Rahmen des Dargebotes möglich • Finanzierung klären (kann nicht über die Wassertarife finanziert werden) • Umweltverträglichkeitsprüfung (Auswirkung und evtl. Beeinträchtigung / Schädigung anderer Schutzgüter wie z. B. Feuchtgebiete, Schutzgebiete nach Natura 2000 u. nationalem Naturschutzrecht, Schifffahrt etc.) • Auswirkung auf die laufenden Bewilligungsverfahren der BWB • Auswirkung auf die Trinkwasserschutzgebiete (mögliche Vergrößerung der Schutzgebiete) sind zu prüfen • ggf. Kompensationsmaßnahmen erforderlich	
Grobe Kostenschäzung	Prozesskosten der Berliner Wasserbetriebe: 1,04 €/m³ • einmalig • laufend ca. 31,2 bis 83,2 Mio. €/Jahr • auf 50 Jahre 1.560 – 4.160 Mio. €	
Umsetzung der Maßnahme durch:	Berliner Wasserbetriebe	
Finanzierung durch:	Betroffene oder Land Berlin	
Nachhaltigkeit	nein, da eine unendliche Dauerwasserhaltung erforderlich („Ewigkeitskosten") Das überschüssige (nicht für die Trinkwasserversorgung benötigte Wasser) muss in die Vorfluter abgeschlagen werden.	

Rohwasserförderung der Berliner Wasserbetriebe 1989 - 2016
zur öffentlichen Wasserversorgung
inkl. Wasserwerk Stolpe



starker Rückgang der Trinkwasserförderung nach 1989

5.4 Übersicht

- Investitionskosten[1)]

Zentrale Anlage	Dezentrale Anlage	Einzelwasserhaltung
2,3 Mio €	2,2 Mio €	0,1 Mio €

- Jährliche Gesamtkosten

Zentrale Anlage	Dezentrale Anlage	Einzelwasserhaltung
251 T €/a	283 T €/a	15 T €/a

- Kosten / Grundstück

Zentrale Anlage (500 Mitglieder)	Dezentrale Anlage (500 Mitglieder)	Einzelwasserhaltung (5 Grundstücke)
0,5 T €/a	0,6 T €/a	3 T €/a

- [1)] Kosten zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme inkl. Bau- und Planungskosten

E-Mail der Senatsumweltverwaltung vom 06.04.2020 an einen Bewohner des Blumenviertels

Sehr geehrter Herr … (*anonymisiert*)

wie ich Ihnen mit E-Mail vom 16.03.2020 mitgeteilt habe, musste die Informationsveranstaltung am 31.03.2020 aus bekannten Gründen ausfallen. Dennoch möchten wir selbstverständlich weiterhin das Vorhaben so gut es aktuell geht weiterführen.

Auf der geplanten Informationsveranstaltung sollte das Projekt der dezentralen Anlagen für Gruppen von Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern (keine Einzelanlagen für einzelne Objekte wie von manchen Personen fälschlicherweise verlautbart!) vorgestellt und erläutert werden – leider steht ein derartiges Vorgehen aktuell nicht zur Diskussion.

Um aber zumindest in kleinen Schritten voranzukommen, möchten wir nun mit den Personengruppen in direkten Kontakt treten, welche Interesse an der Veranstaltung angemeldet haben und in unmittelbarer Nachbarschaft leben – so wie Sie und die von Ihnen zur Veranstaltung angemeldeten Personen. Ggf. gibt es weitere interessierte Personen in unmittelbarer Nachbarschaft? Mehr dazu weiter unten.

Für die weitere Bearbeitung in Richtung einer dezentralen Anlage und zur Prüfung der Umsetzbarkeit (Geologie, Infrastruktur,…) wäre es sehr hilfreich, wenn Sie und Ihre interessierten Nachbar*innen mir alle relevanten Informationen zu ihren Grundstücken zukommen lassen könnten. Relevante Informationen sind alle Daten und Informationen zur Bauausführung des Kellergeschosses, sowie des Grundstücks. Folgend eine kurze Aufzählung wichtiger Informationen:

- liegt ein Baugrundgutachten vor?
- genaue Angabe der Kellersohltiefe in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN), Fundamentunterkante und Kellerbodenoberkante, wenn möglich ebenfalls die genaue Höhenlage des Grundstücks (Geländeoberkante)
- Bauausführung des Kellergeschosses, insbesondere ggf. vorhandene Abdichtungen (Schwarzanstrich, Bitumen, WU-Beton), Horizontalsperren, etc.
- Sofern nicht bereits durch die Umfragen mitgeteilt: Angaben über Schadensbild durch Grundwasser, Angaben über Häufigkeiten von Schäden durch Grundwasser und dazugehörige Beobachtungen (nach starken Regenfällen, nur im Winter, ständig, …?)
- Wie stellt sich die Ableitung von Niederschlagswasser dar? Wird auf dem Grundstück versickert und wenn ja wo (Hausnähe, Zisterne im Garten, Ableitung und Versickerung weg vom Haus, Anschluss an Regenwasserkanal?)
- weitere Ihnen als relevant erscheinende Daten zum Objekt

Die weiteren Daten, wie Grundwasserstände, Geologie vor Ort, etc. werden von uns erhoben, bzw. liegen uns vor.

Folgend einige organisatorische und grundsätzliche Fragen.
Würden Sie sich freundlicherweise als Ansprechpartner für Ihre Nachbar*innen zur Verfügung stellen?
Haben Sie Kontakt zu Ihren Nachbar*innen der Grundstücke ….. (*anonymisiert*)? Ein Kartenausschnitt anbei.
Besteht ein gutes Nachbarschaftsverhältnis und könnten Sie Kontakt zu den Eigentümer*innen der genannten Grundstücke herstellen oder bevorzugen Sie dies nicht persönlich zu tun? Alternativ können wir auf die genannten Eigentümer*innen zugehen, wenn Sie dies bevorzugen.
Bei einer Gruppe derart nahe beieinander stehender Gebäude bietet es sich an, vor allem um die Kosten für die Einzelnen zu mindern, über eine gemeinsam betriebene dezentrale Anlage zum Schutz vor hohen Grundwasserständen nachzudenken.

Abschließende Anmerkungen: das aktuelle Unterstützungsangebot beinhaltet, dass die Kosten der ingenieurtechnischen Planung einer dezentralen Anlage für eine Gruppe von Gebäuden von der Senatsverwaltung übernommen werden. Errichtung und Betrieb der Anlage sind von den Betroffenen zu finanzieren.

Bedenken Sie bitte, dass die damaligen Berechnungen der Fa. envi sann GmbH, auf die Sie sich vermutlich in Ihrer E-Mail beziehen, mehrere „worst-case"-Annahmen als Grundlage hatten, so z.B. ein ganzjährig vorherrschender zeHGW. Weiterhin sind die in dem Bericht dargestellten dezentralen Anlagen nicht mit den hier skizzierten Anlagen vergleichbar – die damalige Annahme war, dass mit mehreren groß dimensionierten dezentralen Anlagenteilen (30 bis 38 Brunnen!), das gesamte Blumenviertel bevorteilt werden sollte, und nicht ein eng beieinander stehender Verbund von Objekten. Hier ist mit deutlich geringeren Kosten zu rechnen (ca. 3 bis 5 Brunnen, je nach Anzahl Objekte und zu berücksichtigender Fläche zur Absenkung!).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung, allerdings bin ich den Rest der Woche im home office und habe gewisse Einschränkungen im Datenzugang, in der 16. KW (14.04.-17.04.) habe ich Urlaub, vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir würden uns sehr über eine konstruktive Rückmeldung freuen!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fabian Hecht

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz | Abteilung II | Integrativer Umweltschutz
Arbeitsgruppe Landesgeologie | Grundwassermanagement
Dipl.-Geol. Fabian Hecht - II B 30 -
Brückenstraße 6
10179 Berlin
Tel.: 030 9025 2007

Klaus Langer und Wolfgang Widder

Auszug aus dem Schreiben des Herrn Hecht (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) vom 15.05.2020 an einen Bewohner des Blumenviertels

Bevor ich auf einige Fragen und Anmerkungen im Detail eingehe, möchte ich im Folgenden einige grundsätzliche Sachverhalte zum Umsetzungskonzept und weiteren Vorgehen erläutern.

Prinzipiell ist es vorgesehen den interessierten Gruppen eine „schlüsselfertige" Planungsgrundlage zu übergeben, sodass die Beauftragung zum Bau der Anlage unmittelbar im Anschluss erfolgen kann. Die Planungsgrundlagen sollen nicht nur die finanziellen, hydrogeologischen und ingenieurtechnischen Aspekte berücksichtigen, sondern ebenfalls vertragsrechtliche Fragen, zum Beispiel in Form eines Vertragsentwurfs, adressieren. Diese Planungsleistungen werden von einem geeigneten Ingenieurbüro im Auftrag der Senatsverwaltung UVK in Absprache mit den interessierten Gruppen durchgeführt. Selbstverständlich werden Aspekte wie ein ggf. notwendiges Beweissicherungsverfahren, die Ableitung des geförderten Grundwassers die Aufteilung und die prognostizierte Entwicklung der Betriebskosten oder notwendige Kontrollmechanismen und Redundanzen des Systems adressiert.

Aktuell werden die ersten Anfragen von interessierten Gruppen gebündelt und bearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass viele Detailfragen im Vorlauf der Planung und dem Bau der ersten dezentralen Anlage geklärt sein werden. Die mit Fortschreiten des Vorhabens gesammelten Erkenntnisse werden zeitnah auf den Internetseiten der Senatsverwaltung veröffentlicht werden.

Jede dezentrale Anlage wird für eine interessierte Gruppe vom planenden Ingenieurbüro einzeln konzipiert – sozusagen „maßgeschneidert". Darin begründet liegt auch die Schwierigkeit bereits im Vorfeld genaue Angaben über die Investitionskosten oder die Betriebskosten tätigen zu können. Für die Ableitung des geförderten Grundwassers in einen bestehenden Regenwasserkanal werden voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten anfallen. Die genaue Ausgestaltung einer dezentralen Anlage, z.B. die Anzahl und Position der Brunnen, der Standort der Regelungselektronik, der Lage der Leitungen etc. wird im Rahmen der Planungsleistungen gemeinsam mit den interessierten Gruppen und mit Rücksicht auf die hydrogeologischen und baulichen Randbedingungen ermittelt.

Abschließend möchte ich eine Präzisierung vornehmen: Ziel der Finanzierung der Planungsleistungen für dezentrale Anlagen für Gruppen beieinanderstehender Gebäude ist es, diejenigen zu unterstützen, die ein Interesse und einen Bedarf an dieser Lösung haben. Der Absenk- und Wirkungsbereich dieser dezentralen Anlagen beschränkt sich weitgehend auf die Grundstücke und der Grundwasserstand wird nur in ausreichendem Maße abgesenkt werden, um die betroffenen Kellergeschosse zu schützen. Grundsätzlich wird nur so viel Grundwasser gefördert werden, wie nötig und so wenig wie möglich. Eine flächendeckende Absenkung des Grundwassers im gesamten Blumenviertel ist mittels kleiner dezentraler Anlagen für Gruppen von drei oder fünf Gebäuden weder realisierbar noch sinnvoll. Vielmehr stellen dezentrale Anlagen lokal begrenzte Eingriffe am Ort des Bedarfs dar. Dadurch reduzieren sich auch die Problematiken von Beweissicherungen gegenüber Dritten oder sogenannten „Trittbrettfahrern" erheblich.

Im Auftrag

gez. Fabian Hecht

Auszug aus dem Schreiben 2431/18 des Petitionsausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses vom 17.08.2020 an Klaus Langer und Wolfgang Widder

Aktuell sind von der Senatsverwaltung Maßnahmen für ein „Pilotprojekt für dezentrale Anlagen als Schutz von Kellergeschossen vor hohen Grundwasserständen in Berlin" eingeleitet worden. Dies ist ebenfalls mit großem Aufwand und erheblichem Mitteleinsatz verbunden.

Die näheren Einzelheiten hat die Senatsverwaltung ausführlich im dortigen Internetauftritt unter

https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/rtgw.shtml

beschrieben. Es wird in diesem Zusammenhang ausgeführt: Ziel ist es, den Betroffenen eine „schlüsselfertige" Planung zu übergeben, sodass der Bau der Anlage unmittelbar an sie Übergabe der Planungsunterlagen beauftragt werden kann."

Das Projekt der Errichtung von dezentralen Anlagen ist aus unserer Sicht aussichtsreich und sehr zu begrüßen. Gegenwärtig sehen wir dazu keine geeignete Alternative. Wir möchten Sie deshalb ermuntern, sich – soweit noch nicht geschehen – eingehend mit den vorgestellten Planungen zu befassen.

Bei dieser Sachlage sehen wir für den Petitionsausschuss aktuell keine Notwendigkeit, den Vorgang weiter zu begleiten. Wir gehen davon aus, dass die Planungen für den Bau dezentraler Anlagen umgesetzt werden können, zumal mit einer Erlaubnis für den (weiteren) Betrieb der aktuell bestehenden Brunnenanlage im Glockenblumenweg über den 31. Dezember 2021 – wie die Senatsverwaltung betont hat – nicht zu rechnen ist. Sollten Sie Fragen oder Hinweise zu dem Projekt der dezentralen Anlagen haben, zögern Sie nicht, sich kurzfristig und direkt an die Senatsverwaltung zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Ronneburg

Stellungnahme zur E-Mail der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz vom 06.04.2020 an einen Grundeigentümer im Buckower-Rudower Blumenviertel

Die Senatsumweltverwaltung versucht erneut, das ihr zusammen mit den Berliner Wasserbetrieben gesetzlich obliegende Grundwassermanagement auf die Bürgerschaft im Blumenviertel zu übertragen. Ziel ist es, durch Brunnenanlagen auf wenigen benachbarten Grundstücken eine gemeinsame dezentrale Grundwasserabsenkung für diese Grundstücke zu erreichen. Für die Planung der Anlagen in ganz Berlin stehen anscheinend ca. 2,3 Mio. Euro zur Verfügung. Die Kosten für den Bau und den Betrieb tragen die Eigentümer.

Die Finanzmittel in Höhe von 2,3 wurden im Jahr 2019 von unseren Wahlkreisabgeordneten, Frau Caglar und Herrn Düsterhöft, für die Planung, den Bau und den Betrieb einer neuen zentralen Anlage als Ersatz für die Brunnengalerie im Glockenblumenweg „erfochten". „Umgeleitet" wurden diese Mittel anscheinend auf Betreiben der Fraktion der Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus.

Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Das Grundwasser spielte über Jahrzehnte beim Bauaufsichtsamt nachweislich bei der Erteilung tausender Baugenehmigungen für Neubauten im Blumenvietel keine Rolle. Die Folgen dieses mangelhaften Amtshandelns sind nicht von der hiesigen Bürgerschaft zu tragen.
2. Um eine flächendeckende und damit auch kostengünstige Absenkung der Grundwasserstände im Blumenviertel zu erreichen, müsste bei ca. 2.500 Grundstücken im Blumenviertel eine hohe Anzahl von Gruppen flächendeckend gebildet werden. Kann das jemals erreicht werden?
3. Jede Gruppe müsste sich in einem Verein oder ähnlichem Konstrukt zusammenschließen, um u. a. rechtliche, finanzielle, statische und Haftungs-Probleme untereinander und zu angrenzenden, nicht zur Gruppe gehörenden Grundstücken zu klären. Die nachbarschaftlichen Beziehungen würden stark strapaziert / beansprucht werden.
4. Der Versuch der Senatsverwaltung im Jahr 2019, eine zentrale Anlage zur Grundwasserregulierung im Blumenviertel durch einen Verein der Grundeigentümer installieren und betreiben zu lassen, ist u. a. an den unter Punkt 1. genannten Problemen gescheitert.
5. Jede Gruppe müsste vertraglich (Auflagen) an die Senatsumweltverwaltung gebunden werden. Die Auflagen, die die Firma Siemens für ihr Abschlagen des Grundwassers auf ihren Grundstücken vereinbaren mussten, umfassen über 100 Einzelvorgaben.
6. Würden nur wenige Gruppen zustande kommen, so würde sich der Zufluss des Grundwassers auf diese konzentrieren. Diese Gruppen wären finanziell und technisch völlig überfordert.
7. Die Betroffenen beantragen die Planung der Anlagen auf ihren Grundstücken bei der Senatsverwaltung. Ist mit dieser Beantragung / Beauftragung auch der Zwang zum Bauen und Betreiben der Anlage vorgegeben – ohne das Ergebnis und die voraussichtlichen Kosten zur und nach der Realisierung zu kennen? Die Katze im Sack kaufen!? Siehe Punkte 4. und 5.
8. Am 28.04.2017 wurden von der Senatsumweltverwaltung im Rathaus Neukölln Modelle zur Grundwasserregulierung im Blumenviertel vorgestellt. Als eine von drei Möglichkeiten wurde auf die Errichtung von dezentralen Anlagen auf den Grundstücken der Grundeigentümer eingegangen. Dabei wurden für drei Grundstücke jährliche Gesamtkosten in Höhe von 12.000 Euro bis 14.000 Euro ermittelt, wobei eine Installation von 2 bis 3 Brunnen je Grundstück erforderlich wäre. Selbst bei einem Zusammenschluss von Eigentümern zu einer Kleingruppe (3 bis 5 Eigentümer – Anzahl der Brunnen? Standorte?) sind die jährlichen Kosten untragbar.
9. Für die Ableitung des geförderten Grundwassers wäre nach Modellrechnung vom 28.04.2017 eine neue Sammelleitung (Kosten 400 T€) erforderlich. Auf diese könnte auch bei einer Vielzahl von Förderanlagen auf den Grundstücken im Blumenviertel kaum verzichtet werden; denn eine Einleitung hoher Grundwasserfördermengen in die vorhandenen Regenwasserkanäle dürfte deren Aufnahmefähigkeit bei weitem übersteigen.
10. Nicht alle Grundstücke sind an die Regenwasserkanalisation angeschlossen. Auch hier entstehen hohe zusätzliche Kosten für nicht angeschlossene Grundeigentümer.
11. Unbekannt ist die Belastung des Blumenviertels mit Schadstoffen; sodass das Grundwasser ggf. teuer auf Kosten der Betreiber der dezentralen Anlagen gereinigt werden muss.
12. Eine flächendeckende Installation von dezentralen Anlagen auf den Grundstücken im Blumenviertel ist nach Angaben der Senatsumweltverwaltung weder realisierbar noch sinnvoll.

12

Die jetzt von der Senatsumweltverwaltung angestrebte „Lösung" der Grundwasserproblematik im Blumenviertel dürfte, ebenso wie ihre bisherigen Versuche, scheitern.

Es gibt nur eine vernünftige Kompromisslösung der Grundwasserproblematik im Blumenviertel, wie sie auch von unseren Wahlkreisabgeordneten vorgesehen war:

Ersatz der vom Land Berlin seit über 22 Jahren finanzierten und von den Berliner Wasserbetrieben betriebenen Brunnengalerie im Glockenblumenweg durch eine vom Berliner Senat vorab zu finanzierende (SIWANA) und in Verbindung mit den Berliner Wasserbetrieben zu planende, zu errichtende und zu betreibende **Neue Zentrale Grundwasserregulierungsanlage** im Blumenviertel. Alle Grundeigentümer werden sozialverträglich an den Betriebskosten der neuen Anlage beteiligt:

Schutz vor den höchsten zu erwartenden Grundwasserstäden, den zeHGW!

Unsere Problemlösung mit Kostenbeteiligung der Grundeigentümer kann die Senatsumweltverwaltung auch auf andere, ggf. von hohen Grundwasserständen betroffene Problemgebiete übertragen.

Klaus Langer Wolfgang Widder

Berlin, 07.04.2020

SOS! März 2021	Dipl.- Ing. Klaus Langer www.grundwassernotlage-berlin.de Dipl.- Ing. Wolfgang Widder **Die Zukunft des Buckower-Rudower Blumenviertels**

Sumpfgebiet des 21. Jahrhunderts oder Gebiet mit siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung

Es besteht sowohl ein **öffentliches** als auch ein **privates Interesse** daran, dass unser Buckower-Rudower Blumenviertel mit ca. 2.250 bebauten Grundstücken nicht nach dem **31.12.2021** wieder zum Sumpfgebiet des 19. Jahrhunderts mit Grundwasserständen um die Oberflächen wird. Deshalb schlagen wir noch einmal den folgenden **Kompromiss** vor:

1. Der Berliner Senat finanziert vorab im Öffentlichen Interesse im Rahmen des Wasserverbandsgesetzes von Amts wegen bzw. per Satzung die ihm gesetzlich obliegende siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung im Buckower-Rudower Blumenviertel. Die ursprünglich von unseren Abgeordneten **Frau Caglar** und **Herrn Düsterhöft** dazu „erfochtenen" Finanzmittel von 2,3 Mio. Euro werden diesem Zweck wieder zugeführt; denn einige wenige Anlagen auf privaten Grundstücken können nicht die Grundwasserstände des gesamten Blumenviertels regulieren.
2. Der Berliner Senat beauftragt die Berliner Wasserbetriebe (BWB) mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb der Neuen Zentralen Grundwasserregulierungsanlage im Buckower-Rudower Blumenviertel. Diese Anlage wurde der Öffentlichkeit von der Senatsumweltverwaltung am 28.04.2017 im Rathaus Neukölln als kostengünstigste und zweckmäßigste Variante für eine siedlungsverträgliche Regulierung des Grundwassers im Buckower-Rudower Blumenviertel vorgestellt.
3. Die Neue Zentrale Grundwasserregulierungsanlage im Buckower-Rudower Blumenviertel schützt nachhaltig unser aller **Gesundheit** und **Zuhause** vor einem Rückfall in das **Sumpfgebiet** des 19. Jahrhunderts mit Grundwasserständen um die Terrainoberflächen. Alle von der neuen Anlage profitierenden Grundeigentümer werden sozialverträglich in max. zweistelliger Eurohöhe pro Jahr und Grundstück an den Betriebskosten – unter Einbeziehung verbleibender Altlasten – beteiligt: Schutz vor den höchsten zu erwartenden Grundwasserständen: **zeHGW!**
4. Die seit 23 Jahren vom Land Berlin / dem Berliner Senat finanzierte und seit 2017 von den BWB betriebene Brunnengalerie im Glockenblumenweg wird so lange instandgehalten und betrieben, bis die Neue Zentrale Anlage in Betrieb genommen wurde.

Unter diesen Voraussetzungen sorgen Berliner Senat, Abgeordnete und Bürgerschaft gemeinsam dafür, dass das Buckower-Rudower Blumenviertel nach dem **31.12.2021** nicht wieder zum **Sumpfgebiet** des 19. Jahrhunderts wird.

Das Buckower-Rudower Blumenviertel: Gebiet mit siedlungsverträglicher Grundwasserregulierung durch den Berliner Senat und die Berliner Wasserbetriebe mit sozialverträglicher Kostenbeteiligung der Grundeigentümer

---

Anm. 1: Unsere Problemlösung mit Kostenbeteiligung der Grundeigentümer kann die Senatsverwaltung auch auf andere, ggf. von hohen Grundwasserständen betroffene Problemgebiete in Berlin übertragen.

Anm. 2:

Können einzelne dezentrale Anlagen das Blumenviertel vor hohem Grundwasser schützen?

Der Versuch des Berliner Senats, sein ihm auch im Blumenviertel gesetzlich obliegendes Grundwassermanagement auf einen von der Bürgerschaft zu gründenden privatrechtlichen Verein zu übertragen, scheiterte bekanntlich.

Nun versucht es der Senat erneut:

Die Senatsumweltverwaltung plant für *interessierte Gruppen* (drei bis fünf benachbarte Gebäude) den Bau und den Betrieb *kleiner dezentraler Anlagen* zur Grundwasserregulierung auf den Grundstücken (*„am Ort des Bedarfs"*) der Gruppen.
Dazu vergibt die SenUVK auf ihre Kosten die Planung der jeweiligen Anlagen an Ingenieurbüros. Jede Gruppe von drei bis fünf Eigentümern trägt die Kosten für den Bau und den Betrieb der geplanten Anlage selbst.

Dazu schreibt die Senatsverwaltung:

„Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz übernimmt somit einen Großteil der Gesamtkosten und die Betroffenen erhalten eine fachlich hochwertige und vollständige Planungsleistung eines erfahrenen Ingenieurbüros an die Hand."
Aus früheren von SenUVK in Auftrag gegebenen Gutachten geht hervor, dass die Investitions- und Betriebskosten der dezentralen Anlagen von den Grundeigentümern nicht aufzubringen sind.

Zudem begrenzt die Senatsumweltverwaltung ihr Vorhaben:
Eine flächendeckende Absenkung des Grundwassers im gesamten Blumenviertel mittels kleiner, dezentraler Anlagen für Gruppen sei weder realisierbar, noch sinnvoll.

Nicht zu Ende gedacht:
Einzelne dezentrale Anlagen auf wenigen Grundstücken bewahren das Blumenviertel insgesamt nicht vor den jederzeit flächendeckend möglichen, höchsten zu erwartenden Grundwasserständen, den zeHGW und den höchsten je gemessenen Grundwasserständen, den HGW, wenn SenUVK die Brunnengalerie im Glockenblumenweg „definitiv" zum 31.12.2021 ersatzlos abschaltet.

Hinzu kommt:
Im März 2021 ist im Blumenviertel anscheinend noch keine einzige dezentrale Anlage im Bau, geschweige denn in Betrieb, obwohl die Finanzierung der Planungsleistungen für externe Ingenieurbüros mit ca. 2,3 Mio. Euro bereits im Jahr 2019 vom Berliner Abgeordnetenhaus genehmigt wurde!

Anm. 3:

Am 01.02.2018 schrieb uns **Frau Franziska Giffey**, die sich als damalige Bezirksbürgermeisterin von Berlin-Neukölln konstant im Sinne der Bürgerinnen und Bürger für eine siedlungsverträgliche Grundwasserregulierung im Buckower-Rudower Blumenviertel einsetzte:

Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, habe ich für den Weiterbetrieb und den perspektivisch erforderlichen Neubau der Brunnenanlage eine zentrale Lösung über die Berliner Wasserbetriebe vorgeschlagen. Über eine Satzung könnte für die an die Brunnengalerie angeschlossenen Haushalte eine Pflichtabgabe festgesetzt werden, die zusammen mit den Be- und Entwässerungsgebühren erhoben und eingezogen wird. Bei einer solchen Lösung wären die Betroffenen nicht aus der Pflicht entlassen, zum Schutz ihres Eigentums beizutragen, gleichzeitig wären sie aber nicht den Unwägbarkeiten einer privaten Vereinsgründung ausgesetzt.

Klaus Langer
Arnikaweg 5 B
12357 Berlin
Tel: 662 5444

WolfgangWidder
Königsheideweg 190 A
12487 Berlin
Tel.: 631 9818

www.grundwassernotlage-berlin.de

Heilen statt zerstören!

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
10111 Berlin

Berlin, 23.03.2021

Betrifft: **Petition – Weiterbetrieb der Brunnengalerie im Glockenblumenweg in 12357 Berlin über den 31.12.2021 hinaus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie teilten uns mit Ihrem Schreiben Gz 2431/18 vom 17.08.2020 mit, *dass die von der Senatsverwaltung betriebene Idee einer Vereinsgründung für den Betrieb einer zentralen Grundwasserhaltung* (Anm.: Übernahme des dem Land Berlin gesetzlich obliegenden Grundwassermanagements durch die Bürgerschaft im Blumenviertel) *nicht weiterverfolgt wird.*

Stattdessen versucht die Senatsverwaltung seit dem Jahr 2019 (!) dieses ihr und den Berliner Wasserbetrieben gesetzlich obliegende Grundwassermanagement mittels eines *Projekts für dezentrale Anlagen als Schutz von Kellergeschossen vor hohen Grundwasserständen in Berlin* auf alle Bürgerinnen und Bürger in Berlin zu übertragen.

Das heißt: Die Grundbesitzer schließen sich zu Gruppen von jeweils drei bis fünf benachbarten Eigentümern zusammen. Die Senatsumweltverwaltung lässt auf Kosten der Verwaltung die Planung einer dezentralen Anlage für jede zustande gekommene Gruppe durch externe Ingenieure erstellen. Mit dem Ergebnis der Planung beauftragt jede Gruppe geeignete Unternehmen mit dem Bau, dem Betreiben und dem Instandhalten der dezentralen Anlage. Diese Kosten trägt die Gruppe.

Sie schrieben am 17.08.2020 weiter:
Das Projekt der Errichtung von dezentralen Anlagen ist aus unserer Sicht aussichtsreich und sehr zu begrüßen. Gegenwärtig sehen wir dazu keine geeignete Alternative.
Sie schrieben weiter:
Wir gehen davon aus, dass die Planungen dezentraler Anlagen umgesetzt werden können, zumal mit einer Erlaubnis für den (weiteren) Betrieb der aktuell bestehenden Brunnenanlage im Glockenblumenweg über den 31.12.2021 – wie die Senatsverwaltung betont hat – nicht zu rechnen ist.

Bis heute (23. März 2021!) liegt anscheinend noch keine fertige Planung einer dezentralen Anlage vor; keine Anlage ist im Bau, geschweige denn in Betrieb genommen worden.
Siehe: https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/wasser/grundwasser/de/rundertisch/rtgl.shmtl

Die Corona-Pandemie sollte kein Grund für diesen Zustand sein.

Zudem begrenzt die Senatsumweltverwaltung ihr Vorhaben:
Eine flächendeckende Absenkung des Grundwassers im gesamten Blumenviertel mittels kleiner, dezentraler Anlagen für Gruppen sei weder realisierbar, noch sinnvoll.

Wir stellen fest: Wenn SenUVK die Brunnengalerie im Glockenblumenweg „definitiv" zum 31.12.2021 abschaltet, können auch ggf. auf vereinzelten Grundstücken bestehende dezentrale Anlagen das Blumenviertel insgesamt nicht vor den dann jederzeit flächendeckend möglichen, höchsten zu erwartenden Grundwasserständen, den zeHGW, und den höchsten je gemessenen Grundwasserständen, den HGW, bewahren.
Das quasi ersatzlose (!) Abschalten hätte gravierende Folgen für die Gesundheit der Bürgerschaft und für die Standsicherheit / Bausubstanzen von ca. 2.250 Gebäuden im Blumenviertel.

Fazit: Das *Projekt dezentrale Anlagen* eignet sich anscheinend nicht, die Grundwasserproblematik im Blumenviertel insgesamt nachhaltig zu beheben / zu lösen.
Wir benötigen eine Umkehr zu einem geordneten Grundwassermanagement des Landes Berlin in einem noch langfristig mit Altlasten belasteten komplexen Grundwassersystem in Berlin.

Setzen Sie sich bitte zuvorderst dafür ein, dass die Senatsverwaltung UVK die Brunnengalerie im Glockenblumenweg über den 31.12.2021 hinaus solange betreibt und instandhält, bis ein adäquater Ersatz für sie zur Verfügung steht.

Wir sehen einen adäquaten Ersatz in dem von uns vorgeschlagenen Kompromiss, den Sie bitte unserem hier beigefügten SOS! März 2021 entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Langer Wolfgang Widder
www.grundwassernotlage-berlin.de

Anmerkung: Die Wahlkreisabgeordnete Frau Caglar (SPD), der Wahlkreisabgeordnete Herr Düsterhöft (SPD) und die Grundwasserbeauftragten des Eigenheim- und Grundbesitzer Rudow e. V. und des Grundbesitzerverein Berlin Buckow-Ost 1919 e. V. erhalten Kopien dieses Schreibens.

Anlage: SOS! März 2021

Kostenaufstellung für den Bau und Betrieb einer Grundwasserhaltungsanlage im Bereich des Blumenviertels

Investitionssumme für eine komplett neue Grundwasserhaltungsanlage	3.000.000 €
Nutzungsdauer in Jahren	20
Jährliche Abschreibungskosten	150.000 €
Jährliche Betriebs- und Instandhaltungskosten inklusive Rechnungslegung	75.000 €
Jährliche Energiekosten	30.000 €
Jährliche Inflationsrate für Betriebs- und Energiekosten	2,00

Kostenübersicht

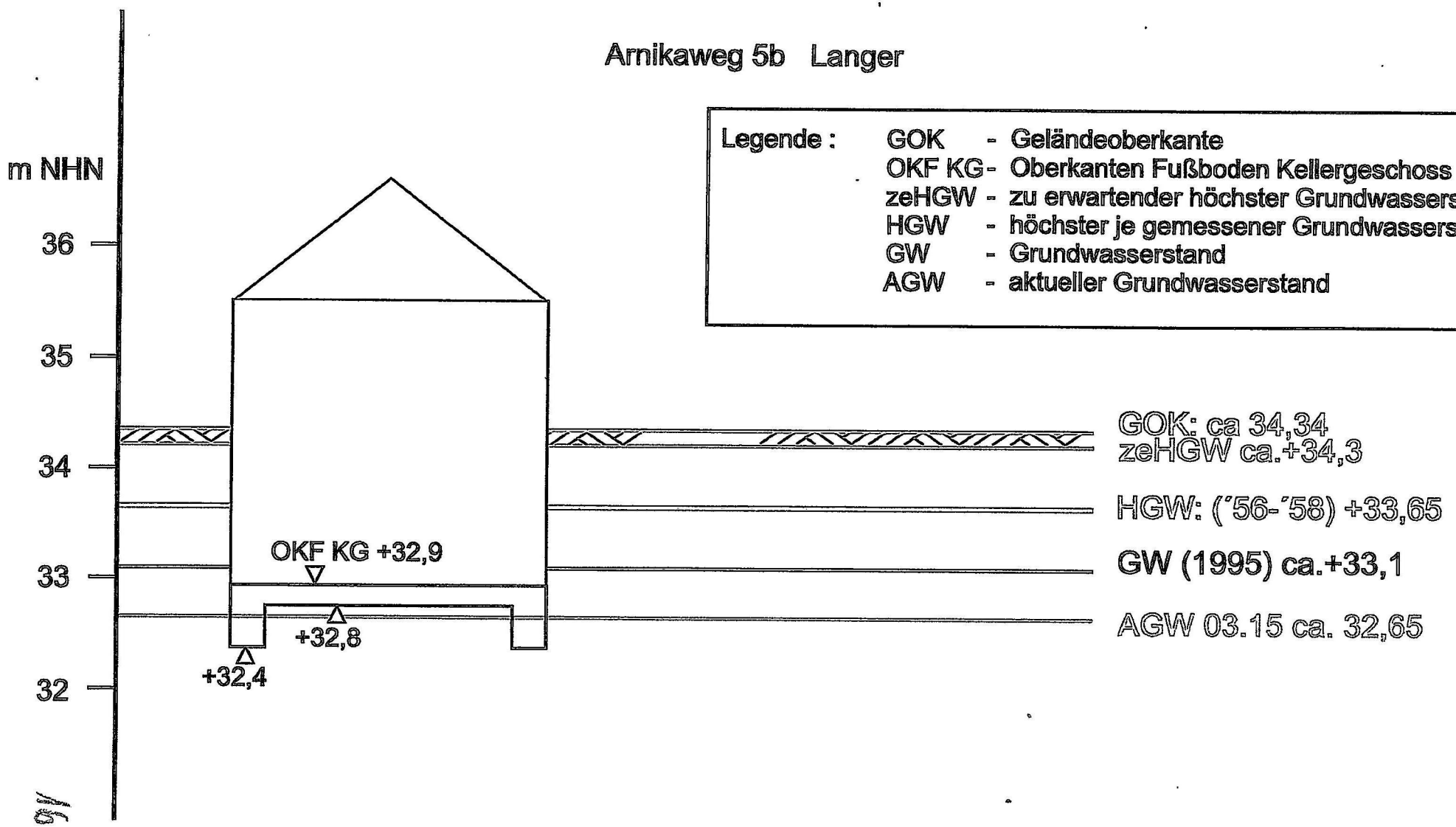
Jahr	Nutzungsdauer	Abschreibungskosten	Betriebskosten	Energiekosten	Gesamt (inkl. Mwst.)	Anzahl Mitglieder: 100	200	300	400	500	600	1000
						Jährlichen Kosten pro Mitglied						
2022	1	150.000 €	75.000 €	30.000 €	303.450 €	3.035 €	1.517 €	1.012 €	759 €	607 €	506 €	303 €
2023	2	150.000 €	76.500 €	30.600 €	305.949 €	3.059 €	1.530 €	1.020 €	765 €	612 €	510 €	306 €
2024	3	150.000 €	78.030 €	31.212 €	308.498 €	3.085 €	1.542 €	1.028 €	771 €	617 €	514 €	308 €
2025	4	150.000 €	79.591 €	31.836 €	311.098 €	3.111 €	1.555 €	1.037 €	778 €	622 €	518 €	311 €
2026	5	150.000 €	81.182 €	32.473 €	313.750 €	3.137 €	1.569 €	1.046 €	784 €	627 €	523 €	314 €
2027	6	150.000 €	82.806 €	33.122 €	316.455 €	3.165 €	1.582 €	1.055 €	791 €	633 €	527 €	316 €
2028	7	150.000 €	84.462 €	33.785 €	319.214 €	3.192 €	1.596 €	1.064 €	798 €	638 €	532 €	319 €
2029	8	150.000 €	86.151 €	34.461 €	322.028 €	3.220 €	1.610 €	1.073 €	805 €	644 €	537 €	322 €
2030	9	150.000 €	87.874 €	35.150 €	324.899 €	3.249 €	1.624 €	1.083 €	812 €	650 €	541 €	325 €
2031	10	150.000 €	89.632 €	35.853 €	327.827 €	3.278 €	1.639 €	1.093 €	820 €	656 €	546 €	328 €
2032	11	150.000 €	91.425 €	36.570 €	330.813 €	3.308 €	1.654 €	1.103 €	827 €	662 €	551 €	331 €
2033	12	150.000 €	93.253 €	37.301 €	333.860 €	3.339 €	1.669 €	1.113 €	835 €	668 €	556 €	334 €
2034	13	150.000 €	95.118 €	38.047 €	336.967 €	3.370 €	1.685 €	1.123 €	842 €	674 €	562 €	337 €
2035	14	150.000 €	97.020 €	38.808 €	340.136 €	3.401 €	1.701 €	1.134 €	850 €	680 €	567 €	340 €
2036	15	150.000 €	98.961 €	39.584 €	343.369 €	3.434 €	1.717 €	1.145 €	858 €	687 €	572 €	343 €
2037	16	150.000 €	100.940 €	40.376 €	346.666 €	3.467 €	1.733 €	1.156 €	867 €	693 €	578 €	347 €
2038	17	150.000 €	102.959 €	41.184 €	350.030 €	3.500 €	1.750 €	1.167 €	875 €	700 €	583 €	350 €
2039	18	150.000 €	105.018 €	42.007 €	353.460 €	3.535 €	1.767 €	1.178 €	884 €	707 €	589 €	353 €
2040	19	150.000 €	107.118 €	42.847 €	356.959 €	3.570 €	1.785 €	1.190 €	892 €	714 €	595 €	357 €
2041	20	150.000 €	109.261 €	43.704 €	360.529 €	3.605 €	1.803 €	1.202 €	901 €	721 €	601 €	361 €

Datei: P:\ANLAGEN\G173_15\G173_15C_A4.cdr

office@gudconsult.de · Darwinstraße 13 · 10589 Berlin
Telefon (030) 78 90 89-0 · Telefax (030) 78 90 89-89

Arnikaweg 5b Langer

Legende :
- GOK - Geländeoberkante
- OKF KG - Oberkanten Fußboden Kellergeschoss
- zeHGW - zu erwartender höchster Grundwasserstand
- HGW - höchster je gemessener Grundwasserstand
- GW - Grundwasserstand
- AGW - aktueller Grundwasserstand



GuD GEOTECHNIK und DYNAMIK CONSULT GmbH	PROJEKT Arnikaweg 5b in 12357 Berlin OT Rudow	Projekt-Nr. G 173/15C	Anlage 4 Seite